

Wien, am 20.6.2022

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG) (GZ.: 2022-0.372.830)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Ein inklusiv gestaltetes Bildungswesen bildet die Grundlage, um Inklusion voranzutreiben. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf

Vorweg wird angemerkt, dass der ÖZIV Bundesverband die Stellungnahme und darin enthaltene Forderung des Österreichischen Behindertenrates (ÖBR) vollinhaltlich unterstützt.

Die Pflegereform sowie der vorliegende Gesetzesentwurf werden grundsätzlich begrüßt. Leider wird der Behindertenbereich dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach der Gehaltsbonus allen Personen zustehen muss, die im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder in der direkten Klient*innenarbeit betreuend oder begleitend tätig sind. Dies unabhängig von der Formalausbildung

- **Ad § 3 Abs. 1 Z 3**

Wie in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wird, werden Personen in der Behindertenbegleitung sowie Heimhelfer*innen von dieser Regelung ausgeschlossen. Um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden, ist es aber notwendig, dass diese Regelungen auf alle Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß der 15a-Vereinbarung erweitert wird.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an, wonach auch sämtliche Personen, die Menschen mit Behinderungen betreuen oder begleiten, in diese Regelung aufgenommen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.



Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja
Präsident des ÖZIV Bundesverband